



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

14. Mai 2014

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntgabe über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände des Landkreises Stendal für die Europawahl am 25. Mai 2014.	150
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntgabe des Sitzungstermins des Kreiswahlausschusses des Landkreises Stendal zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014.	150
Genehmigung zur Durchführung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung im Landkreis Stendal.	151
Öffentliche Bekanntmachung zur Entsendung eines Vertreters der Kreiselternervertretung in den Jugendhilfeausschuss sowie zum Wahlergebnis für die Landeselternervertretung.	151
Bekanntmachung zur Außerbetriebsetzung und Beseitigung von zwei Stauanlagen in der Gemarkung Kuhlhausen.	151
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der Windpark Baben Erweiterungs GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23a, 28211 Bremen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen.	151
2. Hansestadt Stendal	
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014 in der Hansestadt Stendal.	152
Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 in der Hansestadt Stendal.	153
Fortgeltungssatzung.	154
Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Hansestadt Stendal.	155
3. Hansestadt Stendal - Planungsamt	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29/13 "Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße" hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).	155
4. Hansestadt Stendal - Tiefbauamt	
Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2014.	156
5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS - Untere Ohre) vom 14.12.2009.	157
4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS - Milde/Biese) vom 14.12.2009.	157
5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS - Tanger) vom 14.12.2009.	157
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung-.	157
Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ausschlussatzung)	158
Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung der Entwurfplanung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Haferbreiter Weg - vom Schützenplatz bis zur Uchtebrücke - in der Hansestadt Stendal.	160
5. Hansestadt Havelberg	
Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Kreistag, Stadtrat und zu den Ortschaftsräten.	160
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament.	160
6. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Stadt Tangerhütte.	161
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament am 25.05.2014 in der Stadt Tangerhütte.	161
7. Kreiskirchenamt Stendal	
Anlage 2014 zur Gebührensatzung (ersetzt die Anlage 2011) Gebührentarif gemäss § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Evang. Kirchengemeinde Hohengöhren vom 16.01.2007.	162
Änderung der Friedhofsatzung vom 16.01.2007 für den Friedhof Hohengöhren.	162

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntgabe über Ort und Zeit des Zusammentritts
der Briefwahlvorstände des Landkreises Stendal
für die Europawahl am 25. Mai 2014**

Gemäß § 7 Nr. 5 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S. 957) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335) mache ich folgendes bekannt:

Die Briefwahlvorstände des Landkreises Stendal für die Auszählung der 8. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland treten

am Sonntag, den 25. Mai 2014
um 16.00 Uhr
im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2

zusammen.

Stendal, den 05. Mai 2014

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntgabe des Sitzungstermins des Kreiswahlausschusses
des Landkreises Stendal zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der
Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

Gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S. 957) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335) mache ich folgendes bekannt:

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der 8. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet

am Montag, den 02. Juni 2014
um 15.00 Uhr
im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2,
Raum Havelberg (Neubau)

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Bekanntmachung über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung
3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis Stendal für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

Die Sitzung ist öffentlich.

Entsprechend § 5 Abs. 1 EuWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 05. Mai 2014


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Genehmigung zur Durchführung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung im Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt, zum 01. Januar 2015, Genehmigungen zur Leistungserbringung für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung gemäß §§ 12 Abs. 1, 13 RettDG LSA in Form von 2 Losen zu erteilen. Die Laufzeit der Genehmigungen beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2022.

Zu Einzelheiten zum Verfahren, zu den Antragsfristen und den Auswahlkriterien wird auf die Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 2014/S 085-147940 und auf die Webseite des Landkreises Stendal www.landkreis-stendal.de verwiesen.

Stendal, den 2. Mai 2014


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Entsendung eines Vertreters der Kreiselternervertretung in den Jugendhilfeausschuss sowie zum Wahlergebnis für die Landeselternervertretung

- Gemäß § 3 der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen haben die Kreiselternervertreter am 15.04.2014 einen Kreiselternervertreter in die Landeselternervertretung gewählt.

Als Landeselternervertreter wurde Herr Sebastian Werft (Kreiselternervertreter der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land) gewählt.

Als Stellvertreterin wurde Frau Sandra Grobeheilmann (Kreiselternervertreterin der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal) gewählt.

- Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 3 KiFöG – LSA i.V.m. § 3 Abs. 5 Nr. 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal entsendet die Kreiselternervertretung einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Vertreter für den Jugendhilfeausschuss ist Herr Heiko Bösel (Kreiselternervertreter der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde).

Stellvertreterin für den Jugendhilfeausschuss ist Frau Sandra Grobeheilmann (Kreiselternervertreterin der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal).

Stendal, den 30.04.2014


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

zur Außerbetriebsetzung und Beseitigung von zwei Stauanlagen in der Gemarkung Kuhlhausen

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. NABU – Projektbüro „Untere Havelniederung“ hat im Rahmen des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ Maßnahmenkomplex 4, die Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA Nr. 7/2013) für die Außerbetriebsetzung und Beseitigung von 2 Stauanlagen beantragt.

Die Stauanlagen befinden sich in der Gemarkung Kuhlhausen, Flur 2, Flurstück 15/1 (Priesterbrücke) und Flurstück 244/46 (Einlaufbereich der Unteren Havel).

Zielstellung des beantragten Maßnahmenkomplexes 4 ist die Wiederherstellung einer naturnahen Flusslandschaft im Raum Kuhlhausen – Vehlgest welches insbesondere durch Initialisierung der Entwicklung naturnaher Strukturen und Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer erreicht werden soll. Genehmigungsbefugte für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal
untere Wasserbehörde
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal.

Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung und Beseitigung einer Stauanlage darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer (hier NABU) nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nach § 40 Abs. 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 WG LSA übernehmen müssen bis zum 30.05.2014 festgesetzt.

Nachweislich von der Staubeseitigung und Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 30.05.2014 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs des NABU oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben.

Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 30.05.2014 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Stendal, den 06.05.2014


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windpark Baben Erweiterungs GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23a, 28211 Bremen beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82 E2 (Gesamthöhe 179,38 m; Nabenhöhe 138,38 m; Rotordurchmesser 82 m; Nennleistung jeweils 2,3 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Baben	2	85
2	Baben	2	85
3	Bertkow	3	13/3
4	Bertkow	3	3/1

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die Antragstellerin beantragte gleichzeitig gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend des Antrages im Dezember 2014 vorgesehen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

21. Mai 2014 bis 20. Juni 2014

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg Gemeindezentrum
Bauamt (Zimmer 21)
Breite Straße 15 An der Zuckerfabrik 1
39596 Arneburg 39596 Goldbeck

Montag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

21. Mai 2014 bis 04. Juli 2014

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 13. August 2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 06.05.2014


Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter



Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Stendal ist in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (Anschriften der einzelnen Wahlbezirke als Anlage).

Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 30.04.2014 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 39576 Hansestadt Stendal, Kreisverwaltung, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum seines Wahlbezirks wählen, in dessen

Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass eine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die persönliche Briefwahl ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Raum 26 ab dem 12.05.2014 bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr möglich.

Das Briefwahllokal ist täglich zu den Sprechzeiten der Meldebehörde sowie zusätzlich jeweils mittwochs und freitags bis 12.00 Uhr und am Freitag, den 23.05.2014 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltung der Hansestadt Stendal einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Stendal, den 07.05.2014


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Anlage: Liste der Wahlräume

1. Sekundarschule Diesterweg
Arneburger Straße 1a
2. **ÄNDERUNG**
Theater der Altmark, Haupteingang WB 2
Karlstraße 6
3. **ÄNDERUNG**
Theater der Altmark, Haupteingang WB 3
Karlstraße 6
4. Bauamt
Moltkestraße 34/36
5. Kita Mischka
Osterburger Straße 42

6. Jugendfreizeitzentrum „Mitte“
Altes Dorf 22
7. Sporthalle Haferbreite
Haferbreiter Weg 137
8. Grundschule Nord
Bergstraße 22b
9. OT Borstel
Ortschaftszentrum, Lindenplatz 2
10. Kita Regenbogenland
Rostocker Straße 4
11. OT Wahrburg
Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
12. Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11
13. Berufsbildungswerk
Werner-Seelenbinder-Straße 1 und 4
14. Grundschule Juri Gagarin WB 14
Stadtseeallee 97
15. Grundschule Juri Gagarin WB 15
Stadtseeallee 97
16. Förderschule Pestalozzi
Max-Planck-Straße 36
17. Feuerwache
Von-Schill-Straße 3
18. OT Staffelde
Ortschaftszentrum, Storkauer Straße 10
19. OT Bindfelde
Ortschaftszentrum, Bindfelder Dorfstraße 7
20. OT Jarchau
Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4
21. OT Uchtspringe
Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
22. OT Börgitz
Gemeindebüro, Volgfelder Straße 14
23. OT Staats
Gemeindebüro, Neubau 7
24. OT Vinzelberg
Dorfgemeinschaftshaus, Vinzelberger Straße 2
25. OT Volgfelde
Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
26. OT Nahrstedt
Dorfgemeinschaftshaus, Nahrstedter Dorfstraße 17
27. **ÄNDERUNG**
OT Möringen / Klein Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Möringer Dorfstraße 35 a
28. OT Insel
Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
29. OT Döbbelin
Feuerwehrhaus, Döbbeliner Dorfstraße 31
30. OT Tornau
Dorfgemeinschaftshaus, Tornauer Dorfstraße 12
31. OT Buchholz
Gemeindegebäude, Im Winkel
32. OT Heeren
Alte Schule, Sälinger Straße 24
33. OT Dahlen
Feuerwehrraum, Dahleener Hauptstraße 21
34. OT Gohre
Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5
35. OT Uenglingen
Feuerwehrraum, Unter den Linden 5

36. OT Wittenmoor
Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4
37. OT Groß Schwechten
Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter



Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden in der Hansestadt Stendal folgende Kommunalwahlen statt:

Kreistagswahl - Stadtratswahl - Ortschaftsratswahlen

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Stendal ist in 37 Wahlbezirke eingeteilt (Anlage: Lage der Wahllokale). Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsrat), so hat sie für jede dieser Wahl für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie erhalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.
- 5.1 Sie kann
 - a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Wahlvorschlages gebenjedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, die Stimmzettel der Wahl, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden. Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, wird für alle Stimmzettel nur ein Wahlumschlag und nur ein Wahlbriefumschlag verwendet.Die persönliche Briefwahl ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Raum 26 ab dem 12.05.2014 bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr möglich. Das Briefwahllokal ist täglich zu den Sprechzeiten der Meldebehörde sowie zusätzlich jeweils mittwochs und freitags bis 12.00 Uhr und Freitag am 23.05.2014 bis 18.00 Uhr geöffnet.
9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Hansestadt Stendal, 07.05.2014


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Anlage: Liste der Wahlräume

1. Sekundarschule Diesterweg
Arneburger Straße 1a
2. **ÄNDERUNG**
Theater der Altmark, Haupteingang WB 2
Karlstraße 6
3. **ÄNDERUNG**
Theater der Altmark, Haupteingang WB 3
Karlstraße 6
4. Bauamt
Moltkestraße 34/36
5. Kita Mischka
Osterburger Straße 42
6. Jugendfreizeitzentrum „Mitte“
Altes Dorf 22
7. Sporthalle Haferbreite
Haferbreiter Weg 137
8. Grundschule Nord
Bergstraße 22b
9. OT Borstel
Ortschaftszentrum, Lindenplatz 2
10. Kita Regenbogenland
Rostocker Straße 4
11. OT Wahrburg
Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
12. Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11
13. Berufsbildungswerk
Werner- Seelenbinder- Straße 1 und 4
14. Grundschule Juri Gagarin WB 14
Stadtseeallee 97
15. Grundschule Juri Gagarin WB 15
Stadtseeallee 97
16. Förderschule Pestalozzi
Max-Planck-Straße 36
17. Feuerwache
Von-Schill-Straße 3
18. OT Staffelde
Ortschaftszentrum, Storkauer Straße 10
19. OT Bindfelde
Ortschaftszentrum, Bindfelder Dorfstraße 7
20. OT Jarchau
Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4
21. OT Uchtspringe
Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
22. OT Börgitz
Gemeindebüro, Volgfelder Straße 14
23. OT Staats
Gemeindebüro, Neubau 7
24. OT Vinzelberg
Dorfgemeinschaftshaus, Vinzelberger Straße 2
25. OT Volgfelde
Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
26. OT Nahrstedt
Dorfgemeinschaftshaus, Nahrstedter Dorfstraße 17
27. **ÄNDERUNG**
OT Möringen / Klein Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Möringer Dorfstraße 35 a
28. OT Insel
Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
29. OT Döbbelin
Feuerwehrhaus, Döbbeliner Dorfstraße 31
30. OT Tornau
Dorfgemeinschaftshaus, Tornauer Dorfstraße 12
31. OT Buchholz
Gemeindegebäude, Im Winkel
32. OT Heeren
Alte Schule, Sälinger Straße 24
33. OT Dahlen
Feuerwehrraum, Dahleener Hauptstraße 21
34. OT Gohre
Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5
35. OT Uenglingen
Feuerwehrraum, Unter den Linden 5
36. OT Wittenmoor
Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4
37. OT Groß Schwechten
Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Hansestadt Stendal

Fortgeltungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 28.04.2014 folgende Fortgeltungssatzung beschlossen:

§ 1 Fortgeltung

Folgende Satzungen der zum 01.09.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindeten Gemeinden Dahlen und Insel gelten bis zum 31.12.2014 fort:

1. Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle vom 01.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.12.2003, Nr. 26),
2. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle vom 14.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.03.2005, Nr. 5),
3. 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen Ortsteil Welle vom 24.08.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04.11.2009, Nr. 24),
4. Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen vom 01.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.12.2003, Nr. 26),
5. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen vom 14.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.03.2005, Nr. 5),
6. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12.12.2001, Nr. 26),
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 25.02.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.04.2002, Nr. 6),
8. 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 10.07.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 01.07.2009, Nr. 13),
9. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 18.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.10.2001, Nr. 23),

10. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 19.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.09.2004, Nr. 19),
11. 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 17.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16.03.2005, Nr. 6).

§ 2 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
2. Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 494), sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 28.04.2014 für das Gebiet der Hansestadt Stendal folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Brauchtumsfeuer, also das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem, ortsüblichen Brauchtum (z. B. Osterfeuer, Maifeuer, usw.) beruhen und das Abbrennen von Feuern zu bestimmten Anlässen (z. B. Weihnachtsbaumverbrennen), sind ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Brauchtumsfeuer für mindestens 20 Teilnehmer durchführen wollen.

(2) Das Abbrennen von anderen Feuern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nicht gemeint sind

- Lagerfeuer, die im Rahmen von privaten Anlässen abgebrannt werden, hierzu zählen auch Schwedenfeuer,
- das Abbrennen eines Feuers in einem Feuerkorb oder einer Feuerschale,
- das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen (Rost) bzw. das Kochen in sogenannten Feuertöpfen

soweit hierfür trockenes Schnitt- und Spaltholz verwendet wird.

(3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offenes Feuer verboten ist, insbesondere die Bestimmungen des § 8 Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG LSA) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) und die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Stendal über das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Stendal, bleiben unberührt.

§ 2 Anzeigepflicht

Brauchtumsfeuer nach § 1 sind bei der Hansestadt Stendal jeweils vier Wochen vorher unter Vorlage eines Lageplanes schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, beizulegen. Eine volljährige verantwortliche Person und eine diese Vertretende, ist bei der Anmeldung zu benennen. Die verantwortliche Person muss während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon zu erreichen sein.

§ 3 Verbrennungsmaterial

(1) Für das jeweilige Brauchtumsfeuer dürfen nur durchgetrocknete pflanzliche Abfälle wie unbehandeltes, naturbelassenes Holz, naturbelassene Weihnachtsbäume oder von Blättern befreiter Baum- oder Strauchschnitt verwendet werden. Beschichtetes, mit Farb- oder Lackanstrich versehenes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie andere Abfälle als die in Satz 1 genannten dürfen nicht verbrannt werden. Mineralöle und Mineralölprodukte dürfen nicht zum Anfeuern oder zur Beschleunigung des Feuers verwendet werden.

(2) Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten.

§ 4 Feuerstelle

(1) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von zehn Metern Durchmesser zu begrenzen. Das

aufgeschüttete Brennholz darf eine Höhe von drei Metern nicht übersteigen. Der Standort ist so zu wählen, dass sich das Feuer nicht unkontrolliert ausbreiten kann. Zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 Metern einzuhalten.

(2) Nicht verbrannt werden darf:

- ab Windstärke 6 (dicke Äste bewegen sich, hörbares Pfeifen an Drahtseilen und an Telefonleitungen) oder
- ab Waldbrandgefahrenstufe 4 (hohe Gefahr).

(3) Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem Wind der Stärke 6 oder mehr oder bei Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß vom Veranstalter zu entsorgen.

§ 5 Verbrennungsvorgang

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.

§ 6 Auflagen

Die Hansestadt Stendal kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen (z. B. Bereitstellung einer Brandsicherheitswache).

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Hansestadt Stendal.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Brauchtumsfeuer ohne vorherige Anzeige abbrennt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 unzulässiges Verbrennungsmaterial verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 das Material am Tage des Verbrennens nicht umschichtet,
4. entgegen § 4 Abs. 1 die Anforderungen für die Feuerstelle nicht einhält,
5. entgegen § 4 Abs. 2 ab Windstärke 6 verbrennt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 ab Waldbrandgefahrenstufe 4 verbrennt,
7. entgegen § 4 Abs. 3 ein bereits betriebenes Feuer bei aufkommendem Wind der Stärke 6 oder mehr oder bei Bekanntgabe der Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 nicht unverzüglich löscht oder
8. entgegen § 6 die Auflagen nicht einhält bzw. erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.

Hansestadt Stendal, den 05.05.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29/13

„Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße“

hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29/13 „Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

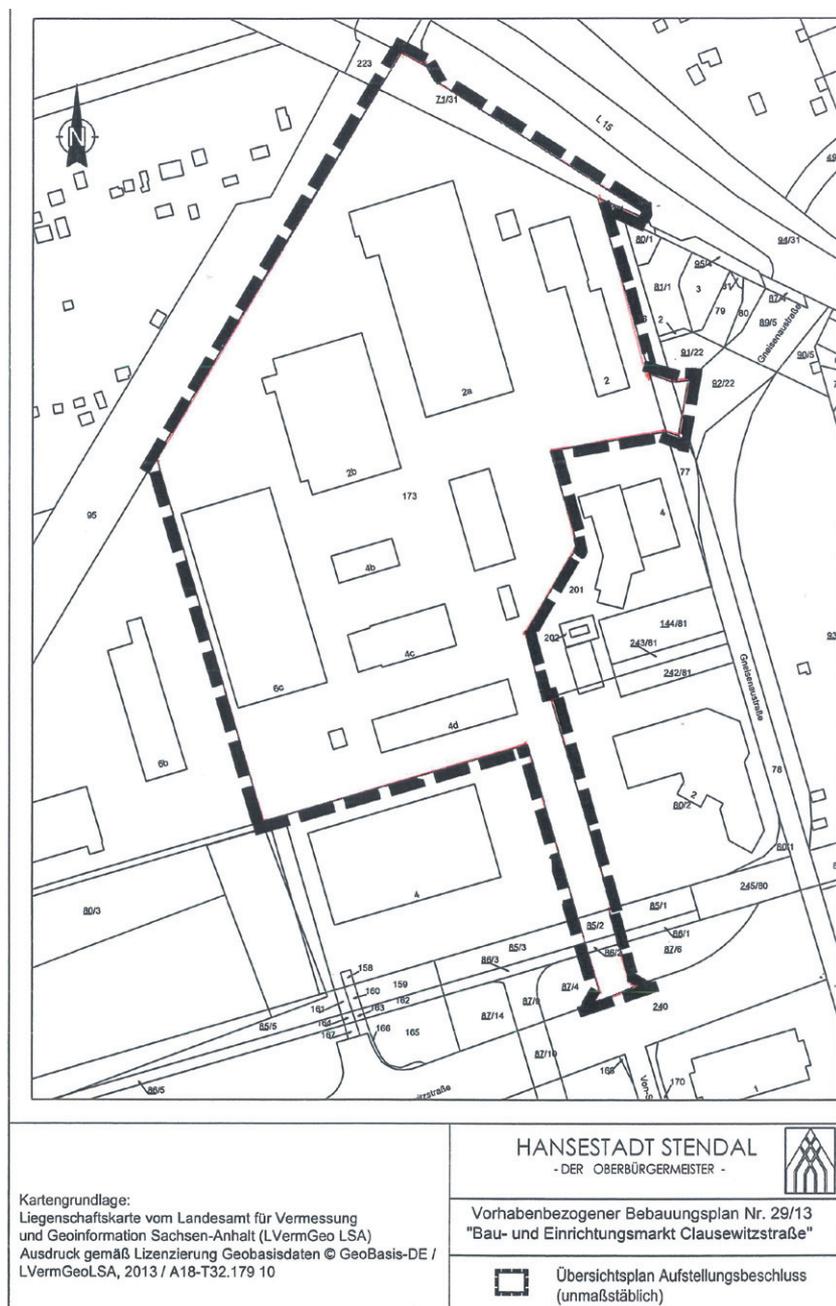
Das Plangebiet befindet sich in der Flur 2 und Flur 46 der Gemarkung Stendal, im Gewerbegebiet Uenglinger Berg, und hat eine Gesamtgröße von ca. 3,6 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 173 und 71/31;

- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 173 sowie die westlichen Grenzen der Flurstücke 85/1, 86/1 und 87/6;
- im Süden durch die Clausewitzstraße und die südliche Grenze des Flurstückes 173 (gedachte Verlängerung des Grenzverlaufs nördlich des Hellweg-Baumarktes in östliche Richtung);
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 87/4, 86/3 und 85/3, einer gedachte Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 85/3 in nördliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der beschriebenen südlichen Grenze des Flurstückes 173 sowie durch eine parallel zur westlichen Gebäudekante Clausewitzstraße 6c (Sonderpostenmarkt) verlaufende Grenze.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Ausdruck gemäß Lizenzierung Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeoLSA, 2013 / A18-T32.179 10

HANSESTADT STENDAL
- DER OBERBÜRGERMEISTER -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29/13
"Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße"

Übersichtsplan Aufstellungsbeschluss
(unmaßstäblich)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt worden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind daher nicht erforderlich.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung eine zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4

Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder bei der Anwendung des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

c) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend vom Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.

d) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich:

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 3 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 29/13 "Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße" als Satzung ortsüblich bekanntgemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 39576 Hansestadt Stendal, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29/13 "Bau- und Einrichtungsmarkt Clausewitzstraße" als Satzung in Kraft.

Stendal, den 07.05.2014

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

Festsetzung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung

der Hansestadt Stendal für das Kalenderjahr 2014
(Verbandsgebiet des Unterhaltungsverband „Uchte“)

durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft die Beitragspflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 den gleichen Beitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für den Erhebungszeitraum 2014 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für den Erhebungszeitraum 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Beitragsfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Beitragsbescheides.

Die Beiträge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

12,00 Euro/ ha der beitragsfähigen Fläche.

Der Beitrag ist am 15.07.2014 fällig.

Zahlungsaufforderung:

Die Beitragspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung erteilt haben, werden gebeten, den Beitrag für den Erhebungszeitraum 2014 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal; IBAN: DE37881050553010011554, BIC: NOLADE21SDL .

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Beitragsfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift – nicht in elektronischer Form – einzulegen.

Hinweis:

Auch wenn gegen diese Beitragsfestsetzung Widerspruch erhoben wird, ist der Beitrag fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hansestadt Stendal, den 29.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Untere Ohre) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 383, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 7 vom 20.03.2013, S. 48, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **6,70 Euro/ha (0,000670 Euro/m²)** im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Milde/Biese) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 7 vom 20.03.2013, S. 48, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **8,97 Euro/ha (0,000897 Euro/m²)** im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA, S. 492), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 7 vom 20.03.2013, S. 48, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt **11,2847 Euro/ha (0,00112847 Euro/m²)** im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund des § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S.492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA 2013, S.116), in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 498), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06.06.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 14.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung-„

2. In nachfolgenden Paragraphen werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „Hansestadt Stendal“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1 Satz 1; § 9 Satz 3; § 12 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 7 und § 23 Abs. 1 Buchstabe k

3. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Niederschlagswasserentsorgung“ durch das Wort „Niederschlagswasserbeseitigung“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst auch die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten.“

5. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich für die Schmutzwasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal mit Ausnahme der Ortschaften Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor. Die vorgenannten Ortschaften gehören zum Verbandsgebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg. Der räumliche Geltungsbereich für die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal.“

6. Nach § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen entsprechend der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung - KKAÜVO.“

7. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kontrollschacht“ die Worte „bzw. am Übergabepunkt“ eingefügt.

8. In § 4 werden nachfolgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß § 79 b Abs. 1 WG LSA grundsätzlich die Grundstückseigentümer verpflichtet. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu verhüten.“

(5) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.“

9. § 5 Abs. 1 erhält nach Satz 1 folgende Fassung:

„Ein dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Niederschlagswasser als Schmutzwasser anfällt. Der Anschluss und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere, wenn das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann oder wenn das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt oder Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder über öffentliche Verkehrsflächen abläuft. Die Stadt bzw. die AGS kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.“

10. In § 6 Abs. 1 wird „§ 151 Abs. 3 WG LSA“ ersetzt durch „79 b Abs. 1 WG LSA“.

11. In § 9 Satz 1 werden nach den Worten „Abwassergesellschaft Stendal mbH“ die Worte „nachfolgend AGS genannt“ eingefügt.

12. In § 14 Abs. 1 und 3 werden nach dem Wort „Revisionsschacht“ die Worte „bzw. Übergabepunkte“ eingefügt.

13. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „bis zum Revisionsschacht“ die Worte „bzw. bis zum Übergabepunkt“ eingefügt.

14. In § 15 Abs. 2 und 3 wird die Bezeichnung „DIN 1610“ durch die Bezeichnung „DIN EN 1610“ ersetzt.

15. § 15 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Stadt kann auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ausschlussatzung)

Aufgrund des § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA 2013, S.116), in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 498), sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Hansestadt Stendal für den Bereich Schmutzwasser in den Gemarkungen Stendal und Borstel vom 21.11.2013 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Stendal betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die öffentliche Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

in ihrem Entsorgungsgebiet.

(2) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden; das Gleiche gilt für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept der Hansestadt Stendal vom 21.11.2013, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlamms.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis zum Jahr 2016 nach Tabelle 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt vom 21.11.2013 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

(1) Die Hansestadt Stendal kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Hansestadt Stendal den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Hansestadt Stendal gehindert, vor Ablauf von fünfzehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese

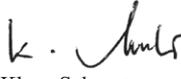
Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Ausschlusssatzung

lfd Nr.	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Arneburger Str. 84a	Stendal	7	353/3
2	Arneburger Str. 85	Stendal	7	412/2
3	Arneburger Str. 86	Stendal	7	408/1
4	Arneburger Str. 81	Stendal	7	747/94
5	Arneburger Str. 82	Stendal	7	529
6	Arneburger Str. 84	Stendal	7	350/4
7	Arnimer Damm 112	Stendal	12	1438/209
8	Arnimer Damm 113	Stendal	11	838/632
9	Arnimer Damm 115	Stendal	11	839/632
10	Arnimer Damm 117	Stendal	11	840/632
11	Arnimer Damm 123	Stendal	11	842/632
12	Arnimer Damm 125	Stendal	11	843/632
13	Arnimer Damm 127	Stendal	11	844/632
14	Arnimer Damm 129	Stendal	11	632/4
15	Arnimer Damm 131	Stendal	11	1059
16	Arnimer Damm 152	Stendal	12	1356/121
17	Arnimer Damm 80	Stendal	12	1450/470
18	Arnimer Damm 81	Stendal	11	507/1
19	Arnimer Damm 82	Stendal	12	1354/470
20	Arnimer Damm 87	Stendal	11	1026/510
21	Arnimer Damm 88	Stendal	12	361/3
22	Arnimer Damm 91	Stendal	11	511
23	Arnimer Damm 98	Stendal	12	359/3
24	Bikenweg 37	Stendal	6	598/300
25	Bindfelder Feldweg 1	Stendal	12	328/2
26	Bindfelder Seitenweg 1	Stendal	12	211
27	Bindfelder Weg 1	Stendal	12	335/1
28	Bindfelder Weg 1b	Stendal	12	300
29	Bindfelder Weg 5	Stendal	12	276/2
30	Birkenweg 29	Stendal	6	304
31	Birkenweg 50	Stendal	6	339/1
32	Birkenweg 54	Stendal	6	345
33	Birkenweg 66	Stendal	6	352
34	Birkenweg 79	Stendal	6	808/370
35	Borghardstr. 1	Stendal	65	46
36	Borstler Weg 3	Stendal	4	53/4
37	Dorfstraße 22	Borstel	3	479
38	Eichstedter Weg 10	Borstel	3	537
39	Eichstedter Weg 2	Borstel	3	666/163
40	Gardelegener Str. (Wahrburger Sportplatz)	Stendal	79	250/1
41	Gardelegener Straße (THW)	Stendal	80	255
42	Gardelegener Straße 120f (Zollamt)	Stendal	80	254
43	Gardelegener Straße 122 a	Stendal	75	146/1; 147/1
44	Haferbreite 3a	Stendal	6	100
45	Haferbreite 3b	Stendal	6	105
46	Hämertener Weg 1	Stendal	12	132
47	Hämertener Weg 2	Stendal	10	169
48	Heerener Straße 106 (Scheunenladen)	Stendal	20	193/71
49	Heerener Straße 107	Stendal	20	199/18
50	Heerener Straße 112	Stendal	20	197/25
51	Heerener Straße 2	Stendal	17	1004/41
52	Heerener Straße 66	Stendal	18	296
53	Kiebitzberg 46	Stendal	12	537
54	Kiebitzberg 52	Stendal	12	1117/535
55	Kiebitzberg 54	Stendal	12	534
56	Kuhenschlag 31b	Stendal	65	97/11
57	Lehmkuhlenweg 3	Stendal	2	222
58	Lehmkuhlenweg 4	Stendal	2	51
59	Lehmkuhlenweg 5	Stendal	2	50
60	Lehmkuhlenweg 7	Stendal	2	250/43
61	Lindenhof 1	Stendal	20	191/60
62	Lindenhof 2/3	Stendal	20	203/60; 204/60
63	Mühlenweg 1	Stendal	77	153
64	Nachtweide 38	Stendal	11	890/83
65	Nachtweide 50/52	Stendal	11	96; 95
66	Nachtweide 51	Stendal	11	1144/122; 1145/122
67	Nachtweide 63/65	Stendal	11	1030/116; 115

68	Nachtweide 67	Stendal	11	114/1
69	Nachtweide 73	Stendal	11	111
70	Nachtweide 79/81	Stendal	11	108; 1002/107
71	Osterburger Straße 60	Stendal	1	255/17
72	Osterburger Str.40 (Sportplatz)	Stendal	66	101
73	Osterburger Straße 207	Borstel	3	40/6
74	Osterburger Straße 50/51	Stendal	1	247/12 243/12
75	Osterburger Straße 53	Stendal	1	241/17
76	Osterburger Straße 54	Stendal	1	94
77	Osterburger Straße 61	Stendal	1	254/17
78	Osterburger Straße 63	Stendal	1	96
79	Salzwedeler Straße 1	Stendal	2	74/1
80	Salzwedeler Straße 1a	Stendal	2	209/34
81	Scheunenweg 1	Stendal	11	821/670
82	Scheunenweg 2	Stendal	11	845/632
83	Scheunenweg 3	Stendal	11	815/632
84	Scheunenweg 4	Stendal	11	1004/632
85	Schweinigeweg 1	Stendal	11	625
86	Sperlingsfeld 24	Stendal	12	466/1
87	Sperlingsfeld 26	Stendal	12	465/3
88	Sperlingsfeld 30	Stendal	12	1224/464
89	Sperlingsfeld 38	Stendal	12	927
90	Sperlingsfeld 47	Stendal	12	369/1
91	Sperlingsfeld 50	Stendal	12	457/1
92	Tannensiedlung 1	Stendal	7	514
93	Tannensiedlung 10	Stendal	7	504
94	Tannensiedlung 1a	Stendal	7	515
95	Tannensiedlung 2	Stendal	7	513
96	Tannensiedlung 3	Stendal	7	512
97	Tannensiedlung 6	Stendal	7	509
98	Tannensiedlung 8	Stendal	7	507
99	Tannenweg 1	Stendal	7	811/72
100	Tannenweg 2	Stendal	7	119/3
101	Uchteweg 1	Stendal	6	199
102	Uchteweg 1a	Stendal	6	609/197
103	Uchteweg 2	Stendal	7	712/446
104	Uchteweg 2a	Stendal	7	711/446
105	Uchteweg 3	Stendal	7	449
106	Uchteweg 4	Stendal	6	510/195
107	Wasserwerk Süd	Stendal	20	119/27
108	Weg i.d.N. Ziegelhof	Stendal	13	38/2
109	Weidengang 25	Stendal	11	135
110	Weidengang 30	Stendal	11	129
111	Weidengang 31	Stendal	11	128
112	Weidengang 33	Stendal	11	126
113	Weidengang 34	Stendal	11	1160/125
114	Weidengang 39	Stendal	11	214
115	Weidengang 43	Stendal	11	207
116	Weidengang 46	Stendal	11	204
117	Weidengang 50	Stendal	11	199
118	Ziegelhof 69	Stendal	12	647
119	Zum Tannenwald 18	Stendal	6	398
120	Zum Tannenwald 1	Stendal	6	115
121	Zum Tannenwald 2	Stendal	6	583/114
122	Zur Oberförsterei 1	Stendal	8	26/4

Anlage 2 zur Ausschlusssatzung

lfd Nr.	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Haferbreite 2	Stendal	6	62; 63
2	Haferbreite 3	Stendal	6	69
3	Haferbreite 4	Stendal	6	87
4	Haferbreite 5	Stendal	6	86
5	Haferbreite 6	Stendal	6	85
6	Haferbreite 8	Stendal	6	82
7	Haferbreite 9	Stendal	6	81
8	Haferbreite 11	Stendal	6	79
9	Haferbreite 12	Stendal	6	635/78
10	Haferbreite 13	Stendal	6	457
11	Haferbreite 14	Stendal	11	1033
12	Haferbreite 16	Stendal	11	559
13	Haferbreite 1/1a	Stendal	6	10; 17; 19
14	Haferbreite 11a	Stendal	6	569/76
15	Haferbreite 9a	Stendal	6	557/73
16	Haferbreite 7	Stendal	6	83
17	Haferbreite 10	Stendal	6	80
18	Haferbreite 15	Stendal	11	560
19	Haferbreite 13a	Stendal	6	77/1
20	Haferbreiter Weg (Empor Sportplatz)	Stendal	11	553;552/1
21	Haferbreiter Weg 18 (Hundesportverein)	Stendal	11	554
22	Heerener Straße 6	Stendal	17	204
23	Heerener Straße 8	Stendal	17	205
24	Heerener Straße 10	Stendal	17	206
25	Heerener Straße 26	Stendal	18	324
26	Heerener Straße 28	Stendal	18	322
27	Heerener Straße 34	Stendal	18	320/1
28	Heerener Straße 36	Stendal	18	319
29	Heerener Straße 42	Stendal	18	317
30	Heerener Straße 10a	Stendal	17	207

31	Heerener Straße 10d	Stendal	17	529/52
32	Heerener Straße 26a	Stendal	18	323/1
33	Heerener Straße 53	Stendal	18	549
34	Heerener Straße 41	Stendal	18	119/32
35	Heerener Straße 56	Stendal	18	736/309
36	Heerener Straße 50	Stendal	18	313,314, 312
37	Heerener Straße 52	Stendal	18	561
38	Heerener Straße 54	Stendal	18	562
39	Zum Tannenwald 11	Stendal	6	4; 2

Anlage 3 zur Ausschlusssatzung

lfd Nr.	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Freistellung bis
1	Gardelegener Str. 125	Stendal	75	157/46	31.12.2016
2	Gartensparte "Zenit" Uenglinger Weg	Stendal	76	511/0	31.03.2020
3	Gartensparte "Flora e.V." Uenglinger Weg	Stendal	77	262/0	01.08.2019
4	Bahnhof Borstel (außerhalb)	Borstel	4	314/107	01.05.2014
5	Sperlingsfeld (Gartenlaube)	Stendal	12	466/3	31.12.2015

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung

für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Haferbreiter Weg
- vom Schützenplatz bis zur Uchtebrücke - in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Haferbreiter Weg – vom Schützenplatz bis zur Uchtebrücke - liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 316, in der Zeit vom 15.05.2014 bis 13.06.2014 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am **11.06.2014** eine Anliegerinformation statt:

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 14.05.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Kreistag, Stadtrat und zu den Ortschaftsräten

- Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, dem **25.05.2014** in der Zeit von **08:00-18:00 Uhr** statt.
- Die Hansestadt Havelberg bildet 9 Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 30.04.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt.
Der Stimmzettel für die **Kreistagswahl** ist von **grüner** Farbe.
Der Stimmzettel für die **Stadtratswahl** ist von **gelber** Farbe.
Der Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahl** ist von **rosaner** Farbe.
- Bei der Wahl zum Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsrat hat jede wahlberechtigte Person bis zu **drei** Stimmen.
 - Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
 - Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme(n) geben will.

- Die wahlberechtigte Person kann auch verschiedene Bewerberinnen/Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
 - Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimme(n) auch Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 - Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 - Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der wahlberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
 - Sonstige Hinweise für die wahlberechtigten Personen:
 - Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
 - Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
 - Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.

Hansestadt Havelberg, 14.05.2014



Poloski
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament

- Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem **25.05.2014** in der Zeit von **8:00-18:00 Uhr** statt.
- Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25.05.2014, um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal zusammen.
- Eine wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Bei Betreten des Wahlraumes wird jeder wahlberechtigten Person der Stimmzettel ausgehändigt.
Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis,

in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Havelberg, 14.05.2014



Poloski



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Kommunalwahl am 25.05.2014 in der Stadt Tangerhütte

Die Kommunalwahl in der Stadt Tangerhütte findet am 25.05.2014 statt

Gewählt wird in der Zeit von 08.00Uhr- 18.00Uhr

Die Stadt Tangerhütte bildet 22 Wahlbezirke und einen Briefwahlvorstand für die Ortschaft Tangerhütte.

Nr. Abgrenzung der Wahlbezirke Ortsangabe

1	Tangerhütte	Grundschule am Tanger, Bismarckstr. 71
2	Tangerhütte	Rathaus, Bismarckstr. 5
3	Tangerhütte	Klub der Volkssolidarität, R.-Luxemburg- Str. 9
4	Tangerhütte	Kulturhaus, Gaststätte, Str. der Jugend 41
5	Bellingen	Kindertagesstätte, Kirchengasse 2
6	Birkholz	DGH, Birkholzer Schulstr. 1
7	Bittkau	DGH, Klubraum, Poststr. 4
8	Cobbel	DGH, Lindenstr. 15
9	Demker	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 43
10	Grieben	Versammlungsraum, Griebener Breite Str. 34
11	Hüselitz	Dorfgemeinschaftshaus, Klein- Schwarzlosen, Dorfstr. 10
12	Jerchel	Jercheler Gutshaus, Horststr. 11
13	Kehnert	Klubraum, August- Bebel- Str. 14
14	Lüderitz	Turnhalle, Mehrzweckraum, Tangermünder Str. 43
15	Ringfurth	Landgasthof zur Tenne, Bittkauer Weg 18
16	Schelldorf	DGH Schelldorfer Dorfstr. 6 a
17	Schernebeck	Gemeindehaus, Budenstr. 10
18	Schönwalde (Altmark)	Feuerwehrgerätehaus, Schönwalder Dorfstr. 11
19	Uchtdorf	Gemeindebüro,Uchtdorfer Schulstr. 10 a
20	Uetz	Gemeindehaus , Sonnemannstr.42 a
21	Weißbarte	DGH/ Kegelbahn, Weißbarte Dorfstr. 22
22	Windberge	Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofsweg 3

1. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störungen des Wahlgeschäftes möglich ist.

2. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **30.04.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist. Außerdem ist darauf die Wahl angegeben, für die der jeweilige Wähler wahlberechtigt ist.

Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, dürfen nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Verzeichnis sie geführt werden.

3. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Diese bekommt der Wähler beim Betreten des Wahllokals ausgehändigt.
5. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen bzw. die Fragestellung zur Abstimmung über die Abwahl der Bürgermeisterin.
6. Die wählende Person muss bei den Wahlen zu den Vertretungen zweifelsfrei ,zum Beispiel durch Ankreuzen in den auf der rechten Seite des Stimmzettels befindlichen Kreisen kennzeichnen, wem er seine Stimme geben will.

Der Wähler hat für jede Wahl zu den Vertretungen jeweils 3 Stimmen. Bei der Abstimmung zur Abwahl hat er nur eine Stimme.

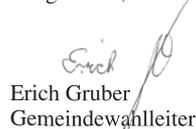
Er kann seine drei Stimmen einem Bewerber geben, er kann sie aber auch verschiedenen Bewerbern geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedenen Wahlvorschläge geben.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Raumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht von Unbefugten beobachtet werden kann.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, amtliche Stimmzettel und amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen Wahlschein beantragen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln sowie dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindewahlleiter der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, zuleiten, dass er dort spätestens bis zum Wahltag, d. 25.05.2014, 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar.

Tangerhütte, 07.05.2014



Erich Gruber
Gemeindewahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die 8. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Gewählt wird in der Zeit von 08.00Uhr- 18.00Uhr

Die Stadt Tangerhütte bildet 22 Wahlbezirke.

Nr. Abgrenzung der Wahlbezirke Ortsangabe

1	Tangerhütte	Grundschule am Tanger, Bismarckstr. 71
2	Tangerhütte	Rathaus, Bismarckstr. 5
3	Tangerhütte	Klub der Volkssolidarität, R.-Luxemburg- Str. 9
4	Tangerhütte	Kulturhaus, Gaststätte, Str. der Jugend 41
5	Bellingen	Kindertagesstätte, Kirchengasse 2
6	Birkholz	DGH, Birkholzer Schulstr. 1
7	Bittkau	DGH, Klubraum, Poststr. 4
8	Cobbel	DGH, Lindenstr. 15
9	Demker	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 43
10	Grieben	Versammlungsraum, Griebener Breite Str. 34
11	Hüselitz	Dorfgemeinschaftshaus, Klein- Schwarzlosen, Dorfstr. 10
12	Jerchel	Jercheler Gutshaus, Horststr. 11
13	Kehnert	Klubraum, August- Bebel- Str. 14

14	Lüderitz	Turnhalle, Mehrzweckraum, Tangermünder Str. 43
15	Ringfurth	Landgasthof zur Tenne, Bittkauer Weg 18
16	Schelldorf	DGH Schelldorfer Dorfstr. 6 a
17	Schernebeck	Gemeindehaus, Budenstr. 10
18	Schönwalde (Altmark)	Feuerwehrgerätehaus, Schönwalder Dorfstr. 11
19	Uchtdorf	Gemeindebüro,Uchtdorfer Schulstr. 10 a
20	Uetz	Gemeindehaus , Sonnemannstr.42 a
21	Weißewarte	DGH/ Kegelbahn, Weißewarter Dorfstr. 22
22	Windberge	Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofsweg 3

1. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störungen des Wahlgeschäftes möglich ist.
2. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist.

Wähler, die keinen Wahlschein besitzen, dürfen nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Verzeichnis sie geführt werden.
3. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder den Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Jedem Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel .

Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
5. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Raumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmenabgabe nicht von Unbefugten beobachtet werden kann.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, einen amtlichen Stimmzettel und amtliche Stimmzettelschlüsse sowie den Wahlschein beantragen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln sowie dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal Hospitalstr. 1-2 zuleiten, dass er dort spätestens bis zum Wahltag, d. 25.05.2014, 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.(§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar.

Tangerhütte, 07.05.2014


Erich Gruber
Gemeindevorstand

Kreiskirchenamt Stendal

Anlage 2014 zur Gebührensatzung (ersetzt die Anlage 2011)

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung
der Evang. Kirchengemeinde Hohengöhren vom 16.01.2007

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 14 der Friedhofssatzung vom 16.01.2007	
1.	für eine Grabstelle	120,00
2.	für jede weitere Grabstelle	120,00
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle	90,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	50,00
II.	Erwerb einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage gemäß der Änderung vom 25.03.2014 des § 13 der Friedhofssatzung vom 16.01.2007	
	für ein Erdgrab (für die Dauer von 25 Jahren)	640,00
	für ein Urnengrab (für die Dauer von 25 Jahren)	600,00
III.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung vom 16.01.2007 je Grabstelle und angefangenem Jahr	
1.	bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle)	4,80
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	3,60
IV.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr (incl. Wasser und Kosten für Prüfung der Standsicherheit der Grabmale) Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 3-Jahreszeitraum im Voraus	17,50
V.	Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen	
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung	1,50
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	0,50
3.	Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	1,00
4.	Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils alle 3 Jahre im Voraus, pro Grabstelle und Jahr	2,00
5.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfall	15,00

Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofssatzung vom 16.01.2007

für den

Friedhof Hohengöhren

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 25. März 2014 gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59)

Ergänzung zum § 13, Arten der Grabstätten

Absatz (2) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

- d) Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen und Urnenbestattungen

Zugefügt wird:

- (5) Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Gemeinschaftsgrabanlage [gemäß Abs. (2) d)], sind nicht zulässig.

Ergänzung zum § 15, Aschenbeisetzungen

Absatz (1) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

- c) der Gemeinschaftsgrabanlage.

Ergänzung zum § 23, Herrichtung und Unterhaltung

Ergänzt wird (12):

Die Gemeinschaftsgrabanlage steht für Aschenbestattungen und Sargbestattungen zur Verfügung. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. An der Gemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Für die Gemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 40 cm x 30 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten der Verstor-

benen Verwendung.

Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Hinterbliebenen zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Gemeinschaftsgrabanlage verlegt sein. Hierbei hat ein Vertreter des Friedhofsträgers zugegen zu sein.

Anonyme Bestattungen in der Gemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im „Generalanzeiger“.
3. Die geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarrhaus Schönhausen, Kirchberg 1, 39524 Schönhausen (Elbe).
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofssatzung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:

J. Schick

(Mitglied)

G. Brecht

(Mitglied)

J. Schick

(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

01. APR. 2014

Stendal, den

br



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31